

Ernestinum-ABC

Informationen und Unterlagen
(nicht nur) zur Einschulung

gymnasium



ernestinum

Version 3.2 2026-04-24

Ernestinum-ABC

Informationen (nicht nur) zur Einschulung

Inhalt

Ernestinum-ABC – Stichwortverzeichnis	1
Adressänderung	1
Arbeits- und Sozialverhalten	1
Beratung und Hilfe	1
Beschwerderegulation	1
Dalton	2
Dalton-Graduierungssystem (Gelb – Grün – Blau)	2
Dalton-Ordner	2
Dalton-Plan	2
Digitalität	2
Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung	2
Einschulungsveranstaltung	2
Elternabend	2
Elternbriefe über IServ	3
Elternsprechtage	3
Elternvertreter	3
Entschuldigungsregelung	3
ErnA	3
Fehlzeiten	4
Förderangebote	4
Ganztagsschule	4
Handyregelung	4
Homepage	4
Infektionsschutzgesetz	4
IServ	4
Klassenbuch WebUntis	5
Klassenfahrten / Kennenlern-Tag	5
Laptopklassen / BYOD – mit dem Abiturjahrgang 2032 auslaufendes Modell	5
Materialliste	5
Mensa	5
PLuS-Heft	5

Rauchverbot	5
Raumplan	5
Religionsunterricht	6
Schulordnung.....	6
Schulvereinbarung	6
Schülerschein.....	6
Schließfach / Spind	6
Sekretariat	7
Sorgerecht	7
Sport- und Schwimmunterricht	7
Stunden- und Pausenzeiten	7
Telefonnummern.....	8
Übergangsstunde	8
Verfügungsstunde.....	8
Versicherungsschutz	8
Vertretungsplan	8
Waffenerlass.....	8
Werte und Normen	8
Materialliste (Teil 1- Grundsätzliches)	9
Dalton – Pädagogischer Ansatz zur Förderung individueller Lernprozesse	10
Digitalität am Ernestinum.....	11
IServ	11
Externe Anbieter und Lernplattformen	11
Antolin, BiBox	11
Bettermarks	12
Niedersächsische Bildungscloud (NBC)	12
moin.schule	12
WebUntis (digitales Klassenbuch)	12
Elternbriefe über IServ	12
Nutzungsordnung für Rechnerräume und für IServ am Ernestinum.....	13
Verhaltensregeln	13
Hausaufgaben	14
Administratoren	14
Moderatoren	14

Verstöße.....	14
Änderung der Nutzungsbedingungen, salvatorische Klausel.....	14
Nutzungsbedingungen Microsoft Office (Schülerinnen und Schüler)	14
Nutzungsordnung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken	15
Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6	16
Werte und Normen	17
Sport- und Schwimmunterricht	18
Sportunterricht	18
Weg / Zeit.....	18
Verhalten in der Kabine/ Wertsachen	18
Sportgerechte Kleidung/ Hygiene	18
Sicherheit	18
Krankheit/Verletzung.....	19
Bewertung	19
Schwimmunterricht – spezielle Regelungen.....	20
Schwimmen in der Sek I:	20
Arbeit als Elternvertreter am Gymnasium Ernestinum	21
Kriterien zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens	22
Arbeitsverhalten	22
Sozialverhalten.....	23
Handys, Smartphones und Smart-Watches	24
Schulordnung am Gymnasium Ernestinum Rinteln	25
Schulvereinbarung am Gymnasium Ernestinum Rinteln	28
Infektionsschutzgesetz	29
Waffenerlass.....	31
Versicherungsschutz für Fahrräder und andere Gegenstände	32

Ernestinum-ABC – Stichwortverzeichnis

Das Ernestinum-ABC dient dazu, einen Überblick über verbindliche Absprachen und Regelungen unserer Schule zu vermitteln. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an der Schule anmelden, nehmen diese Regelungen mit dem Ernestinum-ABC zur Kenntnis. Allen anderen dient das Ernestinum-ABC als Nachschlagewerk. Die Kenntnisnahme zur Einschulung entbindet Eltern und Erziehungsberechtigte nicht von der Pflicht, sich über Änderungen zu informieren und diese zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen werden allen Eltern und Erziehungsberechtigten im jeweils laufenden Schuljahr schriftlich per IServ-Elternbrief mitgeteilt.

Adressänderung

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Adressänderungen, Wechsel der Telefonnummer, Veränderungen bei der Sorgerechtsregelung usw. **s c h r i f t l i c h** im Sekretariat angeben müssen.

Arbeits- und Sozialverhalten

Siehe S 22,23.

Beratung und Hilfe

Das Gymnasium Ernestinum bietet vielfältige Möglichkeiten zur Beratung und Hilfe an. Grundsätzlich können sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern mit unserem Team in Verbindung setzen, wenn es um Probleme geht. Dabei kann es sich um Probleme in Klassen oder Kursen, mit Lehrkräften, aber auch um Probleme handeln, die jemand mit sich selbst oder mit seinen Eltern hat.

Die Tätigkeitsbereiche sind wie folgt verteilt:

- Beratung bei persönlichen Problemen, Mobbing, Sozialtraining und Prävention:

Frau Schwarzkopf als Schulsozialarbeiterin, als Beratungslehrerin Frau Baumert

- Mobbing-Intervention und LGBTQAI+: Frau Scholz

Kontakte können über das Sekretariat und über IServ hergestellt werden.

Beschwerderegung

Wir nehmen Beschwerden ernst und gehen Problemen auf den Grund. Bitte beachten Sie die folgenden Absprachen:

- Schülerinnen und Schüler bringen ihre Beschwerden über Mitschüler/innen in der Regel bei ihrem/ihrer Klassenlehrer/in vor. Gibt es **schwierige Situationen in den Pausen**, ist der erste Ansprechpartner die **Aufsicht führende Lehrkraft**.
- Sollten sich Schülerinnen und Schüler über Lehrkräfte beschweren wollen, so wenden sie sich zunächst an die betroffene Person selbst. Sollte das zu keiner Einigung führen, ist die Klassenleitung Ansprechpartner.
- Die **erste Instanz** von **Elternbeschwerden** über Lehrkräfte sollte grundsätzlich der **betroffene Lehrer / die Lehrerin** sein. Sollten sich Eltern zuerst an die Schulleitung wenden, wird diese sie an die zuständige Lehrkraft verweisen.
- Beschwerden über die Schulleitung sind zunächst ebenfalls mit der Schulleitung selbst zu klären.
- Erfolgt keine Klärung, richtet man sich an das zuständige Dezernat der Landesschulbehörde.
- Beschwerden von Lehrkräften über Eltern sind zunächst an die betroffenen Eltern zu richten. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung eingeschaltet.

Sie möchten sich selbst ein Bild über gesetzliche Bestimmungen machen?

Viele Informationen finden sie z.B. auf der Homepage des Kulturministeriums (www.mk.niedersachsen.de), auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (bildungsportal-niedersachsen.de), auf der Homepage des Landeselternrates Niedersachsen (www.landeselternrat.niedersachsen.de) oder unter www.schule.de (Schule und Recht Niedersachsen).

Dalton

Am Gymnasium Ernestinum haben die Schülerinnen und Schüler jeden Tag zwei „Dalton-Stunden“, in denen sie an von den Fachlehrkräften gestellten Aufgaben arbeiten. Für jedes Fach werden daher alle 5 Wochen Lernpläne bereitgestellt, an denen sie möglichst selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten. Weitere Informationen zur Dalton-Pädagogik siehe S. 10.

Dalton-Graduierungssystem (Gelb – Grün – Blau)

Nach der Einführungsphase wird festgelegt, wie viele Freiheiten die einzelnen Schülerinnen und Schüler in den Dalton-Stunden erhalten. In der Regel beginnen sie mit dem Lernstatus **Grün**, der die freie Wahl des Raumes bzw. der Lehrkraft sowie der Arbeitsform ermöglicht. Wer noch Probleme mit dem selbstständigen Arbeiten hat oder sich nicht an die Regeln hält, bekommt den Status **Gelb**, der die Freiheiten einschränkt, den Raum vorgibt und die Arbeitsform bestimmt. Dies bedeutet ggf. auch die Trennung von Freundesgruppen, wenn dies notwendig wird. Besonders gut organisierte, zuverlässige und selbstständige Schülerinnen und Schüler können den Status **Blau** erhalten, der ihnen den Aufenthalt in Bereichen ohne Lehrkraft, z.B. der Bibliothek, dem Forum, der ErnA oder der Mensa erlaubt.

Dalton-Ordner

Nicht zu verwechseln mit dem **PLuS-Heft**. Alle Schülerinnen und Schüler führen einen Dalton-Ordner, in dem sie ihre Dalton-Pläne und –Ergebnisse einheften. Am Ende einer Dalton-Phase sollen die Pläne und Ergebnisse der verschiedenen Fächer in die Fachmappen umgeheftet werden. Den Dalton-Ordner beschaffen Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler eigenständig. Form und Größe sind den Schulbuchlisten auf der Homepage gym-rinteln.de zu entnehmen.

Dalton-Plan

Die Dalton-Pläne sind die Lernpläne für die Dalton-Stunden. Der Dalton-Plan enthält nicht nur die Aufgaben des jeweiligen Faches für die Dalton-Stunden, sondern bildet auch die Inhalte und Themen des Klassen- bzw. Kursunterrichts in diesem Fach grob ab. So schaffen wir Transparenz für alle Beteiligten.

Digitalität

Informations- und Kommunikationstechniken, Nutzungsbedingungen für Computerräume, IServ, WebUntis, Microsoft-Office, Tablet-Klassen ab Jg. 7. Siehe auch ab S. 11.

Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung

Alle offiziellen Regelungen zu Zeugnissen und Versetzungen finden sich unter den folgenden Schlagwörtern auf den Internetseiten des Kultusministeriums: Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen.

Einschulungsveranstaltung

In den letzten Tagen der Sommerferien bekommen die Schülerinnen und Schüler der neuen 5. Klassen einen farbigen Brief von ihrer neuen Klassenleitung, in dem sie zur Einschulungsveranstaltung eingeladen werden. An der Farbe des Briefes kann man erkennen, in welcher Klasse das Kind sein wird. In diesem Brief informieren wir auch über den genauen Zeitpunkt der Einschulung. Bitte nehmen Sie zur Sicherheit am Ende der Ferien auch die aktuellen Hinweise auf der Homepage der Schule (www.gym-rinteln.de) zur Kenntnis.

Elternabend

Der *erste* Elternabend dient dem gegenseitigen Kennenlernen von Eltern und Klassenlehrkräften. Organisatorische Inhalte stehen hier im Vordergrund: Die Elternvertreter werden gewählt, ein Mitglied der Schulleitung stellt sich vor und natürlich können Fragen der Eltern beantwortet werden.

Der *zweite* Elternabend – Termin wird während der ersten Schulwochen bekanntgegeben – soll dazu genutzt werden, dass die Lehrkräfte der sog. Hauptfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch) sich und ihre Unterrichtschwerpunkte vorstellen. Dieser Kontakt soll auch den Elternsprechtag Ende November / Anfang Dezember entlasten, da das reine gegenseitige Kennenlernen nicht mehr nötig sein wird.

Alle anderen Elternabende werden von den Klassenelternvorsitzenden einberufen, die Klassenleitung wird normalerweise dazu eingeladen. Wenn sich Eltern engagieren möchten, stellen sie sich zur Wahl. Die Arbeit ist überschaubar. Nur gemeinsam mit den Eltern und den Vorständen der Klassenelternschaft kann das Ernestinum das Beste für die Schülerinnen und Schüler erreichen.

Elternbriefe über IServ

Wichtige und Dringende Informationen werden i.d.R. über das IServ-Modul Elternbriefe versandt. Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler erhalten für jedes Elternteil mit Sorgeberechtigung einen Papier-Brief mit den Login-Daten. Falls Login-Daten verloren gehen, stellen die IServ-Administratoren neue aus. Siehe S. 12.

Elternsprechtage

Für die Klassen 5 bis 7 findet der Elternsprechtag im November / Dezember statt, für die Klassenstufen 8 bis 11 im Februar. Eltern werden vorher nach ihren Gesprächswünschen gefragt und erhalten einen entsprechenden Terminplan per IServ-Elternbrief. Alle Wünsche sind in der stark beschränkten Zeit nicht unterzubringen.

Abgesehen von den Elternsprechtagen gibt es bei uns keine festen Sprechzeiten. Sollten Eltern ein Gespräch mit einer Lehrkraft wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin über das PluS-Heft oder per E-Mail.

Elternvertreter

Siehe S. 21.

Entschuldigungsregelung

Wenn eine Schülerin / ein Schüler erkrankt – siehe auch Infektionsschutzgesetz S. 29 –, benachrichtigen die Eltern umgehend telefonisch das Sekretariat, so dass bei fehlenden und nicht abgemeldeten Schülerinnen und Schülern eine schnelle telefonische Nachfrage unsererseits stattfinden kann.

Spätestens am dritten Tag ist der Schule eine **schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Eine schriftliche Entschuldigung benötigen wir auch dann, wenn einzelne Stunden versäumt werden, denn wir müssen wissen, dass Schülerinnen / Schüler mit dem Wissen ihrer Eltern nicht in der Schule waren.

Sollten Schülerinnen / Schüler an einem Tag erkranken, an dem eine **Klassenarbeit** geschrieben wird, ist dies **gesondert** bei der entsprechenden **Fachlehrkraft schriftlich** zu **entschuldigen**. Diese Entschuldigung mit dem Hinweis darauf, dass Eltern Kenntnis vom Schreiben der Arbeit hatten, ist der Fachlehrkraft in der **ersten Stunde**, in der sie / er **wieder** bei ihr **Unterricht** hat, vorzulegen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Schülerin / der Schüler einen Nachschreibtermin in Anspruch nehmen kann. Erfolgt **keine** entsprechende **Entschuldigung**, wird die Arbeit mit **ungenügend** bewertet. Alternativ können Eltern auch beim Anruf im Sekretariat angeben, dass sie von der Klassenarbeit wissen, was dann von unseren Sekretärinnen im System eingegeben wird. In diesem Fall ist keine gesonderte schriftliche Entschuldigung bei der Fachlehrkraft mehr nötig.

Sollte eine Schülerin / ein Schüler im Verlauf eines Schultages erkranken, meldet es sich bei der Lehrkraft ab, die die Klasse zur entsprechenden Zeit oder in der folgenden Stunde unterrichtet. Dann geht sie / er zum Sekretariat. Wir benachrichtigen die Eltern umgehend und bitten darum, sie / ihn abzuholen. Die Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen darauf angewiesen, dass sie zu Hause betreut werden können. Das Sekretariat benötigt immer eine aktuelle **Notfallnummer**. Kurzzeitig können sich erkrankte Schülerinnen und Schüler im Krankenzimmer aufhalten.

Schwerwiegende Fälle, z.B. ein absehbarer Krankenhausaufenthalt, sollten Eltern möglichst weit im Vorfeld der Klassenleitung mitteilen.

Ein Attest benötigen wir im Allgemeinen nicht; in besonderen Fällen teilen wir den Eltern dies schriftlich mit.

Für das Fach Sport nehmen Eltern die Sonderregelung bezüglich der Vorlage eines Attests zur Kenntnis.

ErnA

Die ErnA ist die **Aula** des **Ernestinum**. Diese wird für schuleigene, aber auch für außerschulische Veranstaltungen genutzt und bietet mit neuester Technik und moderner Ausstattung einen besonderen Raum für kleine und große Events am Ernestinum. In den Pausen darf die ErnA zudem von unseren Schülerinnen und Schülern als Aufenthaltsort genutzt werden und gewährt viel Platz für unterschiedliche Aktivitäten. Einige Schülerinnen und Schüler dürfen sich auch in den Dalton-Stunden in der ErnA aufhalten – siehe dazu „Dalton“ S. 2 und „Dalton-Graduierungssystem“ S. 2.

Fehlzeiten

Wenn Schülerinnen und Schüler an einer Schulveranstaltung unserer Schule teilnimmt und deshalb Unterricht versäumt, gilt dieses nicht als Fehlzeit und muss natürlich auch nicht entschuldigt werden.

Falls Schülerinnen und Schüler aus einem wichtigen Grund der Schule fernbleiben muss und der Termin vorher bekannt ist, müssen Eltern für Ihr Kind schriftlich die **Befreiung vom Unterricht** beantragen. Handelt es sich nur um einen Tag, sind diese an die Klassenleitung zu richten. Grenzt dieser Tag an Ferien oder es geht um mehr als einen Tag, ist der Antrag an die Schulleitung zu stellen. Wichtige Gründe sind z.B. Konfirmandenfreizeit oder entsprechende kirchliche Veranstaltungen. Auch der mögliche freie Tag nach der Konfirmation muss vorher beantragt werden – selbst, wenn er den Betroffenen zusteht. Dies gilt auch für besondere Familienfeiern, Beerdigungen, Teilnahme an besonderen Schulungen z.B. im Sport, Teilnahme an Wettbewerben oder Turnieren, in den oberen Jahrgängen Vorstellungsgespräche usw. Eine Befreiung für Urlaub außerhalb der Ferienzeiten ist nicht möglich. Arzttermine müssen, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Förderangebote

Die Schule bietet Schülerinnen und Schülern der fünften, sechsten und siebten Klassen nach Bedarf und personellen Möglichkeiten Förderunterricht an.

Frau Germer leitet die **Lernwerkstatt** des Ernestinum.

In diesem fächerübergreifenden Förderprojekt für die Jahrgänge fünf bis sieben werden Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen durch jeweils ältere Schülerinnen oder Schüler betreut.

Die Lernwerkstatt findet an einem Nachmittag pro Woche in der 7. / 8. Stunde statt, die Teilnahme ist kostenlos, die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich dann verbindlich bis zum Halbjahresende.

Die Anmeldung erfolgt über die Klassenleitungen oder direkt bei stefanie.germer@ernestinum-rinteln.de.

Die Schule unterstützt die Arbeit in der Werkstatt durch die Bezahlung der betreuenden Schülerinnen und Schüler und die kostenlose Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Schülerinnen und Schüler, die bildungs- und teilhabeberechtigt sind, können bei Bedarf eine über die Schule organisierte Einzel- oder Gruppenförderung erhalten. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei Frau Germer.

Unabhängig davon existiert eine Nachhilfebörse, die über das IServ-Textmodul einsehbar ist. Dort bieten i.d.R. Ältere für Jüngere Nachhilfe an.

Ganztagsschule

Wir sind eine offene Ganztagsschule. In der Zeit von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr finden in der Woche Arbeitsgemeinschaften (AGs), Förderangebote und die Lernwerkstatt statt. Alle Schülerinnen und Schüler können aus einem breit gefächerten und interessanten Angebot von schulischen oder unter externer Leitung stehenden Arbeitsgemeinschaften auswählen, die ihnen am meisten Spaß machen. Die Teilnahme ist freiwillig, muss aber nach erfolgter Anmeldung verbindlich und regelmäßig für ein Schulhalbjahr erfolgen.

Handyregelung

Siehe S. 24-26.

Homepage

Aktuelle Einblicke in das Schulleben des Ernestinum erhalten Sie unter www.gym-rinteln.de.

Infektionsschutzgesetz

Siehe S. 29.

IServ

Das Netzwerk mit E-Mail-Funktion, privatem Speicherplatz, Gruppenordnern und Single-Sign-On zu WebUntis, dem digitalen Klassenbuch. Für Eltern mit Elternbrief-Funktion. Die Vorstände der Klassenelternschaft erhalten einen vollwertigen IServ-Zugang, der nicht mit den Elternbrief-Zugängen zu verwechseln ist. Siehe auch S. 11,12.

Klassenbuch WebUntis

Die Klassenbücher werden am Ernestinum digital mit WebUntis geführt. Schülerinnen und Schüler können den Stundenplan, den Vertretungsplan, Fehlzeiten, unentschuldigte sowie entschuldigte Fehlzeiten, Verspätungen, Hausaufgaben, Stundenthemen u.v.m. einsehen. Über IServ gelangen Schülerinnen und Schüler über SSO zu ihrem WebUntis-Zugang. Weitere Informationen siehe Digitalität, IServ und WebUntis am Ernestinum, S. 11,12.

Klassenfahrten / Kennenlern-Tag

Für die 5. und 7. Klassen findet jeweils ein Tag mit Teamtraining statt, der die Klassengemeinschaft stärken soll.

Üblicherweise werden bis zum Jahrgang 10 drei Klassenfahrten durchgeführt: Für die Jahrgänge 5 / 6 ist eine Klassenfahrt vorgesehen, eine weitere Fahrt findet für die Jahrgänge 7 / 8 statt. Die Klassen verbringen eine Schulwoche in einer Jugendherberge in Niedersachsen oder in einem angrenzenden Bundesland. Alle 10. Klassen fahren eine Woche nach Berlin.

Laptopklassen / BYOD – mit dem Abiturjahrgang 2032 auslaufendes Modell

Bis zum Schuljahr 2025/26 wurden im 7. Jahrgang elternfinanzierte Endgeräte für Schülerinnen und Schüler zur Nutzung im Unterricht eingeführt. Die Wahl der Geräte oblag den Eltern. Dieses Modell läuft aus, da für die folgenden 7. Jahrgänge ausschließlich die vom Land finanzierten Endgeräte im Unterricht genutzt werden. Siehe auch S. 11 und Tablet-Klassen S. 7.

Materialliste

Hauptsächlich für die Jahrgänge 5 und 6, siehe S. 9.

Mensa

Im Schulgebäude befindet sich eine Mensa, die täglich zwei bis drei warme Gerichte anbietet und darüber hinaus ein reichhaltiges Angebot an Getränken und Snacks vorhält.

Öffnungszeiten	montags bis donnerstags	07.15 Uhr - 14.00 Uhr
	freitags	07.15 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Vorbestellung des Mittagessens ist nicht nötig.

PLuS-Heft

Nicht zu verwechseln mit dem **Dalton-Ordner**. Der **Persönliche Lernbegleiter**- und **Schulplaner** ersetzt das herkömmliche Hausaufgabenheft und muss von allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres von der Schule käuflich erworben werden. Die Kosten sind an die Schulbuchausleihe zu überweisen. Die Höhe des Betrags ist auf der Homepage gym-rinteln.de in den Schulbuch-Listen zu entnehmen. Die PLuS-Hefte werden von den Klassenleitungen ausgegeben. In diesem Heft sind alle wichtigen schulbezogenen Informationen (Schulordnung, Raumübersicht, Lehrkräfte und ihre Kürzel, u.v.m.) abgedruckt. Zudem dient es der Dokumentation der Hausaufgaben aus dem Fachunterricht und als „Mitteilungsheft“ für die Eltern. Die Schülerinnen und Schüler *müssen* das PLuS-Heft an jedem Tag mitführen; die Eltern sollen dasselbe zu Hause möglichst täglich auf Mitteilungen prüfen. Die Lehrkräfte dokumentieren im PLuS-Heft die Anwesenheit und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in den Dalton-Stunden; die Lernenden nutzen es u. a. neben dem Dalton-Ordner als Planungsinstrument für ihre Dalton-Aufgaben. Die Anschaffung des PLuS-Heftes am Ernestinum ist Pflicht.

Rauchverbot

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude besteht ein absolutes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Dies **gilt auch für Eltern**, z.B. bei Veranstaltungen oder beim Warten auf die Kinder. Auf eine Zigarettenpause und Alkohol müssen Eltern auch dann verzichten, wenn es sich um eine Abendveranstaltung handelt.

Raumplan

In den Dalton-Stunden entscheiden die Lernenden selbst, wo sie lernen. Die aktive Entscheidung für Lernort und Lehrkraft fördert Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und sorgt für körperliche und

geistige Bewegung. Damit die Schülerinnen und Schüler in den Dalton-Stunden wissen, in welchem Raum sich welche Lehrkraft befindet, gibt es im Forum einen Raumplan mit einer detaillierten Übersicht über die offenen Räume und die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte; in den Dalton-Stunden haben die Lehrkräfte i.d.R. feste Räume. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen nicht alle Fachräume in jeder Dalton-Phase geöffnet sind.

Religionsunterricht

Siehe S. 16.

Schulordnung

Siehe S.26.

Unsere *Schulordnung* regelt alle Belange, die für einen reibungslosen Ablauf des Schullebens gewährleistet werden müssen. Die *Schulvereinbarung* verstehen wir als moralische Verpflichtung, gemeinsam zu einem guten Schulklima beizutragen. Die Klassenlehrer besprechen die Schulordnung und ebenso die Schulvereinbarung, die beide im PLuS-Heft abgedruckt sind, mit ihren Schülerinnen und Schülern. Eltern und Erziehungsberechtigte nehmen diese zusätzlich durch ihre Unterschrift zur Kenntnis.

Schulvereinbarung

Siehe S. 28.

Unsere Schulvereinbarung ist wichtiger Baustein auf dem Weg des schulischen Zusammenlebens und verstärkt das Bewusstsein dafür, dass alle an der Schule Beteiligten miteinander und voneinander lernen.

Schülerausweis

Zu Beginn des fünften Schuljahres erhalten alle neuen Schülerinnen und Schüler des Ernestinum kostenlos einen Schülerausweis in Form einer Chipkarte. Dieser Ausweis enthält folgende Daten: Name und Vorname, Geburtsdatum.

Auf dem Chip ist lediglich eine eindeutige ID-Nummer gespeichert, jedoch sind dort keine personenbezogenen Daten zu lesen. Der komplette Ausweis inklusive des Fotos wird von unserem Schulassistenten erstellt und anschließend über die Klassenlehrkräfte der Kinder verteilt.

Der Ausweis kann für das bargeldlose Bezahlen in der Mensa genutzt werden. Eine Anleitung dazu bekommen die Kinder mit der Aushändigung des Ausweises. Bei Verlust wird gegen eine Gebühr von drei Euro ein Ersatzausweis erstellt.

Schließfach / Spind

Eltern können für ihr Kind ein hochwertiges Schließfach mieten, damit es seine Bücher und Schulsachen nicht immer mit nach Hause nehmen muss. Das Fach lässt sich über eine Tastatur mit einem PIN-Code öffnen und schließen. Die Mietdauer ist flexibel und das Fach jederzeit kündbar. Eltern können auch eine gesonderte Versicherung (Schutzbrief) für Wertsachen abschließen. Mit dem Abschluss des Mietvertrages ist zu warten, bis die **Klassenraum-Nummer** bekannt ist! So ersparen Eltern ihren Kindern so **unnötig lange Wege** und minutenlange **Verspätungen**! Mehr Informationen erhalten Eltern bei der Anmeldung im Sekretariat.

Sekretariat

Das Sekretariat des Gymnasiums mit Frau Tadge, Frau Posnien und Frau Wahle ist montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, freitags bis 13.00 Uhr.

In den Ferienzeiten empfiehlt es sich, vorher anzurufen.

Kontakt



05751 - 41476



sekretariat@ernestinum-rinteln.de



Gymnasium Ernestinum Rinteln, Paul-Erdniß -Straße 1, 31737 Rinteln

Sorgerecht

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist im Sekretariat die „Erklärung zur Sorgeberechtigung“ auszufüllen. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Wenn das Kind bei einem der beiden Sorgeberechtigten lebt, entscheidet in *Angelegenheiten des täglichen Lebens* (Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) ausschließlich der Erziehungsberechtigte, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage einer Negativbescheinigung notwendig.

Sport- und Schwimmunterricht

Siehe unbedingt S. 18-20.

Stunden- und Pausenzeiten

Die Stunden- und Pausenzeiten sind mit den Schulen unseres Einzugsgebietes und mit dem Träger der Schülertransporte abgestimmt.

		Uhrzeiten Beginn / Ende	
1. Stunde		07.45	08.45
2. Stunde	Dalton-Stunde	08.50	09.35
- 1. große Pause -		09.35	09.55
3. Stunde		09.55	10.55
4. Stunde	Dalton-Stunde	11.00	11.45
- 2. große Pause -		11.45	12.05
5. Stunde		12.05	13.05
- Mittagspause - (6. Stunde)		13.05	14.00
7. Stunde	Dalton-Stunde	14.00	14.30
8. Stunde		14.30	15.30

Tablet-Klassen / landesfinanziertes Modell ab Schj. 2026/27

Ab dem Schj. 2026/27 werden alle 7. Klassen mit Tablets ausgestattet, die das Land Niedersachsen finanziert. Die Arbeit im Unterricht ist nur mit diesen Geräten möglich. Die Geräte werden von einem MDM verwaltet. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte schließen mit dem Land Niedersachsen – vertreten durch die Schule – einen Leih-Vertrag über die Nutzung der Geräte. Das Land empfiehlt, eine Versicherung für das Gerät abzuschließen. Die Geräte werden mit Stift und Tastatur ausgeliefert. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, dass die Geräte samt Tastatur und Stift einsatzbereit mit in die Schule genommen werden. Tastatur und Stift sind bei Verschleiß von den Eltern zu ersetzen. Die Geräte werden

nach vier Jahren zurückgegeben und beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe durch neue ersetzt. Sie auch <https://bildungsportal-niedersachsen.de/digitale-welt/ausstattung-endgeraete>

Telefonnummern

Falls Lehrkräfte ihre private Telefonnummer zur Verfügung stellen, können Eltern diese bei Problemen oder Fragen auch zu Hause anrufen. Das Sekretariat gibt aus Gründen des Datenschutzes keine Telefonnummern weiter. Die Lehrkräfte per E-Mail (IServ).

Übergangsstunde

Im fünften Jahrgang unterrichten die Deutschlehrkräfte in der sogenannten Übergangsstunde die Themen, die für den Wechsel zum Gymnasium besonders wichtig sind. Dazu gehören Methoden des Lernens, aber zum Beispiel auch Wiederholungen der Regeln zur deutschen Rechtschreibung und Grammatik.

Verfügungsstunde

Die Verfügungsstunde wird von den Klassenleitungen für alle Themen genutzt, die die Organisation der Klassengeschäfte betreffen. Sie ist eine zusätzliche Stunde für die unteren Klassenstufen, die auch für das Sozialtraining und die Stärkung der Klassengemeinschaft genutzt wird, z.B. Lions Quest.

Versicherungsschutz

(siehe S. 32)

Der „Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover“ gibt folgende Informationen bekannt:

- Schülerinnen und Schüler stehen beim Besuch von allen schulischen Veranstaltungen der Allgemeinbildenden Schule sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- *„... Ein Versicherungsschutz für einen Wegeunfall wird nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, einen Schüler bewogen haben, einen weiteren Weg zu wählen...“*
- Ersatzleistungen für Sachschäden und Diebstähle erstrecken sich auf *„die zum Schulgebrauch bestimmte Sache“*, die allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten einer *„schülergerechten Ausstattung“* ersetzt werden. Wertsachen, Schmuck, Handys, Bargeld, Geldkarten, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen u.ä. sind nicht geschützt!

Vertretungsplan

Der tagesaktuelle Untis-Vertretungsplan ist über das IServ-Modul „Pläne“ oder über WebUntis einsehbar. WebUntis erreichen Schülerinnen und Schüler per Single-Sign-On ebenfalls über IServ.

Waffenerlass

Siehe S. 31.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen,

Werte und Normen

Siehe S. 17.

Materialliste (Teil 1- Grundsätzliches)

Liebe Eltern des zukünftigen 5. Jahrgangs,

hier erhalten Sie die Liste für die Materialien, die unsere Schülerinnen und Schüler grundsätzlich benötigen.

Zu Beginn des Schuljahres erhalten die 5.-Klassen eine weitere Liste, die die

Sollten Sie die Ferien aber schon nutzen wollen, können Sie bereits folgende Materialien besorgen:

Für die **Schule** brauchen die Fünftklässler:

- eine DIN A 4 Sammelmappe als Postmappe
- Papp- Schnellhefter (gelb, orange, rot, hellgrün, dunkelgrün, blau, schwarz)
- linierte DIN A 4 Hefte (Nr. 21)
- Schere und Klebestift
- Bleistift, Anspitzer, Radiergummi
- Füller und Patronen
- Geodreieck
- Buntstifte
- einen abwischbaren (non-permanent) Folienstift
- einen permanent-schreibenden Folienstift
- linierte und karierte Blätter (*Abreißblöcke werden bevorzugt, da bei den Ringbüchern (Collegeblöcken) ständig Papierschnipsel abfallen*)



Für den **häuslichen Arbeitsplatz** sollen zur Verfügung stehen:

- ein Locher
- Computer-Arbeitsplatz / Laptop, Internet
- evtl. ein Drucker für die Arbeitsblätter im Homeschooling



Für den **Kunstunterricht** braucht man:

- DIN A3 Sammelmappe
- DIN A3 Zeichenblock
- Farbkasten mit 12 Farben (Empfehlung: Pelikan)
- zwei unterschiedlich harte Bleistifte (HB, 2B)
- drei unterschiedlich breite Borstenpinsel



Für den **Sportunterricht** sollen vorhanden sein:

- (feste und saubere) Turnschuhe
- Sportkleidung
- evtl. eine Sportbrille
- ein kleines Handtuch
-



Bitte beschriften Sie alle Materialien deutlich mit dem Vor- und Nachnamen ihres Kindes!

PLuS-Heft:

Wir haben für alle Schülerinnen und Schüler **verbindlich unser schulinternes PluS-Heft** eingeführt, das von der Schule zum Schuljahresbeginn ausgegeben wird. Es **dient u.a. als Hausaufgabenheft**. Schaffen Sie also bitte kein Hausaufgabenheft o.Ä. an! Die Kosten für das PluS-Heft überweisen Sie bitte über die Schulbuchausleihe, auch wenn Sie nicht an derselben teilnehmen. Weitere Informationen werden Sie mit den Schulbuchlisten erhalten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Dalton – Pädagogischer Ansatz zur Förderung individueller Lernprozesse



Am Gymnasium Ernestinum möchten wir Ihre Kinder optimal fördern und fordern und nach dem Abitur gut vorbereitet in die Studien- und Berufswelt entlassen. Dabei berücksichtigen wir aktuelle gesellschaftliche und technische Veränderungen und statten die Schülerinnen und Schüler nicht nur mit fachlichem Wissen, sondern auch mit erweiterten Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Teamfähigkeit aus.

„Dalton is not a system, it is a way of life.“

(H. Parkhurst, Pädagogin in der Stadt Dalton, USA, 1887-1973).

Verantwortung. Mit der Einführung des Dalton-Konzeptes im Schuljahr 2025/2026 ermöglichen wir den Schülerinnen mehr Partizipation und Mitbestimmung am eigenen Lernprozess. In allen Fächern wird 1/3 der Unterrichtszeit als Dalton-Zeit ausgewiesen und von den Lehrkräften so vorbereitet, dass die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich an verschiedenen Aufgaben arbeiten und mehr Verantwortung für ihren Lernprozess übernehmen. In je zwei Dalton-Stunden am Tag (2. und 4. Stunde, siehe Stundenplan) entscheiden die Lernenden selbst, welche der gestellten Aufgaben sie wann und wo bearbeiten. Lediglich das Fach Sport ist aus organisatorischen Gründen von der Arbeit nach Daltonplänen ausgenommen.

Freiheit in Gebundenheit. Zu Beginn wird diese Wahlfreiheit eng von den Klassen- und Fachlehrkräften begleitet, damit die Schülerinnen und Schüler lernen, sich ihre Zeit sinnvoll einzuteilen und in jeder Dalton-Stunde zügig und zuverlässig mit der Arbeit an ihren Aufgaben zu beginnen. Dabei soll die Entscheidungsfähigkeit der Lernenden geschult und ihre Selbstständigkeit gefördert werden. Die Freiheiten werden zunehmend erweitert; mit dem Ziel, dass die Kinder und Jugendlichen schließlich selbst entscheiden, mit wem, bei welcher Lehrkraft, in welchem Raum und in welcher Reihenfolge sie ihre Aufgaben bearbeiten.

Selbstständigkeit. Durch die selbstständige Planung ihres Lernprozesses setzen die Schülerinnen und Schüler ihre Aufgaben gezielter um und lernen nachhaltiger. Je nach Lerntempo und Lernfortschritt wird der Prozess individualisiert und die Lernenden erfahren, dass sie ihren Arbeitsprozess mitbestimmen und beeinflussen können. Dabei sind sie aber nie allein. In jeder Dalton-Stunde wissen die Schülerinnen und Schüler, wo sie welche Lehrkräfte finden (siehe Raumplan) und können sich so auch ganz gezielt an bestimmte Fachlehrerinnen oder -lehrer wenden, wenn sie Unterstützung benötigen. So wollen wir auch die individuelle Betreuung und Beratung einzelner Schülerinnen und Schüler sicherstellen.

Kooperation Gleichzeitig ermöglichen wir ihnen die produktive Zusammenarbeit mit ihren Mitschülerinnen und Schülern, auch über die Grenzen der Klasse hinweg! In den Dalton-Stunden können die Lernenden selbst entscheiden, ob sie allein, mit einem Partner oder in einer Gruppe arbeiten wollen. Sie wählen den Raum, in dem sie lernen wollen, und treffen dort sowohl auf Gleichaltrige als auch auf ältere und jüngere Schülerinnen und Schüler. Damit fördern wir nicht nur die Teamfähigkeit, sondern auch das soziale Miteinander an unserer Schule. Es ist unser Ziel, dass nicht nur wir Lehrkräfte den Kindern und Jugendlichen helfen, sondern auch fördern, dass sich die Schülerinnen und Schüler auch gegenseitig unterstützen, und fordern.



Insgesamt liegt der Fokus dieses pädagogischen Ansatzes auf dem LERNEN und nicht auf dem LEHREN. Weitere Informationen zur Daltonpädagogik finden Sie hier:

www.dalton-vereinigung.de/daltonpaedagogik/

Digitalität am Ernestinum

Digitalität spielt am Gymnasium Ernestinum eine große Rolle. Dies dokumentieren wir in unserem Medienkonzept, das jährlich überarbeitet und erweitert wird.

In den **Jahrgängen 5 und 6** findet das digitale Arbeiten in unseren Computerräumen sowie mit schuleigenen iPad-Koffern statt.

Endgeräte ab Jahrgang 7

Der Unterricht am Gymnasium Ernestinum erfolgt ab dem Schuljahr 2026/27 – von Jahrgang 7 aufsteigend – in Klassen, die einheitlich mit ländersfinanzierten iPads ausgestattet werden. Diese Geräte werden zentral mit einem MDM verwaltet, sie ersetzen die Anschaffung eines Taschenrechners und lassen sich in Prüfungssituationen zentral steuern. Somit ist die Nutzung privater Endgeräte für den 7. Jahrgang – aufsteigend ab 2026/27 – im Unterricht nicht mehr zulässig. Davon unberührt bleiben die Jahrgänge, die bis 2025/26 noch mit privaten, elternfinanzierten Endgeräten im 7. Jahrgang ausgestattet wurden.

IServ

Für die Arbeit an den schuleigenen Rechnern sowie für den Datenaustausch nutzen wir einen schuleigenen Server („IServ“). Mit ihren Zugangsdaten können sich die Schülerinnen und Schüler sowohl auf den Rechnern in der Schule als auch über das Internet im geschützten, **von außenstehenden Personen nicht einsehbaren** Bereich anmelden. Hier stehen eine Vielzahl von Funktionen von E-Mail über Dateiaustausch bis zum Onlinevertretungsplan zur Verfügung. Auch ein Aufgaben-Modul sowie diverse kollaborative Tools und ein Videokonferenzsystem sind enthalten.

Die Regeln im Umgang mit der Lernplattform sowie Fragen der Datensicherheit werden mit den Kindern vor dem Einsatz der Lernplattform besprochen. **Der Server steht in der Schule**; alle persönlichen und personenbezogenen Daten unterliegen den Regeln des Datenschutzes und werden nicht an Dritte weitergegeben. Eltern beachten dazu auch die anliegenden **Nutzungsbedingungen**. Sollten noch Fragen zum Datenschutz offen sein, stehen die IServ-Administratoren (Herrn Barkhausen, Herrn Betz oder Herrn Martens) bzw. der Datenschutzbeauftragte Herr Rass gerne zur Verfügung.

Wir arbeiten in der Schule vorwiegend mit den Office-Programmen der Firma Microsoft, zeigen den Kindern aber auch mögliche Open-Source-Alternativen. Die Schule nimmt am sogenannten „FWU-Rahmenvertrag“ teil, sodass wir allen Schülerinnen und Schülern bis auf Weiteres für die Zeit ihres Schulbesuchs kostenfrei Microsoft-Office-Lizenzen anbieten können. Schülerinnen und Schüler erhalten bei Microsoft anonymisierte Accounts, sodass keine personenbezogenen Daten auf auswärtigen Servern gespeichert werden. Die Cloud-Version der Microsoft Tools nutzen wir aus Datenschutzgründen nicht.

Externe Anbieter und Lernplattformen

Die Schule nutzt verschiedene Lernplattformen und Anbieter für digitale Unterrichtsmaterialien. Wir bitten Sie, der Einrichtung von Accounts bei diesen Anbietern zuzustimmen. Ein DSGVO-konformer Umgang mit den Daten der Schülerinnen und Schüler ist jeweils durch einen entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag mit der Schule gewährleistet.

Antolin, BiBox

Das Gymnasium Ernestinum arbeitet in den Klassen 5 und 6 mit dem Leseförderungs-Portal „Antolin“ des Westermann-Verlags, das Ihnen sicherlich schon aus der Grundschule bekannt ist.

Das „BiBox“-Portal dient der Bereitstellung von digitalen Schulbüchern der Verlagsgruppe Westermann. Es ist mit der Benutzerdatenbank von „Antolin“ verbunden, sodass Ihr Kind mit demselben Account beide Portale nutzen kann.

In beiden Portalen werden seitens der Schule **ausschließlich Vor- und Nachname sowie Klassenzugehörigkeit** Ihres Kindes gespeichert.

Die Datenschutzrichtlinien finden Sie unter folgenden Links:

antolin.westermann.de/all/datenschutz.jsp

www.bibox.schule/datenschutz/

www.onlinediagnose.westermann.de/datenschutz

Die Portale des Cornelsen-Verlages („cornelsen.de“ und „Scook.de“) dienen ebenfalls der Bereitstellung von digitalen Schulbüchern. Auch hier werden **ausschließlich Vor- und Nachname sowie Klassenzugehörigkeit** Ihres Kindes gespeichert.

<https://www.cornelsen.de/datenschutz>

Bettermarks

Im Mathematikunterricht arbeiten wir in vielen Gruppen mit der Lernplattform „Bettermarks“. Hier richten sich die Kinder bei Bedarf im Rahmen des Mathematikunterrichts (unter Ihrer Beteiligung als Eltern) selbst Accounts ein. Bettermarks wird über die Niedersächsische Bildungscloud genutzt und kann derzeit nur über diese erreicht werden.

Die Datenschutzrichtlinien von „Bettermarks“ finden Sie unter folgendem Link:

<https://de.bettermarks.com/datenschutz>

Niedersächsische Bildungscloud (NBC)

Das Gymnasium Ernestinum nutzt seit der Projekt-Einführungsphase die Niedersächsische Bildungscloud. Die Anmeldung erfolgt beim ersten Login mit den IServ-Zugangsdaten. **Vorab werden nur Name und Vorname des Kindes an die Niedersächsische Bildungscloud übermittelt.** Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter folgenden Links:

<https://niedersachsen.cloud/datenschutz>

moin.schule

Bei moin.schule handelt es sich um einen zentralen Anmeldedienst für Programme, die das Land Niedersachsen zur Verfügung stellt. Per Single-Sign-On ist darüber z.B. die NBC zu erreichen.

WebUntis (digitales Klassenbuch)

Die Klassenbücher werden am Gymnasium Ernestinum elektronisch geführt. Über den IServ-Menüpunkt „WebUntis“ (Single Sign-On über den Button „Login über IServ“) sowie über die WebUntis-App (Anleitung auf der Homepage) können alle Schülerinnen und Schüler die jeweils für sie relevanten Eintragungen (aktueller Stundenplan mit Änderungen, Einträge zum Stundenthema, Hausaufgabeneinträge, eigene Fehlzeiten) einsehen.

Elternbriefe über IServ

Das Ernestinum möchte Sie direkt und schnell über alles Wichtige und Dringende informieren. Daher versendet die Schule Elternbriefe über das IServ-Elternbriefmodul. Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie zu Schuljahresbeginn oder auf E-Mail-Anfrage an interne.admins@ernestinum-rinteln.de. Sie müssen sich mit einer privaten E-Mail-Adresse registrieren. Verwechseln Sie den Eltern-Account bitte nicht mit dem vollwertigen Account für den Vorstand der Klassenelternschaft. Bei Login-Problemen können Sie sich ebenfalls per Mail an die internen Admins wenden.

Nutzungsordnung für Rechnerräume und für IServ am Ernestinum

Zur Vereinfachung der Arbeit mit schuleigenen und privaten PCs bzw. Laptops im Rahmen des Unterrichts stellt das Ernestinum Rinteln seinen Schülerinnen, Schülern sowie Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) die Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. Im Einzelnen wird damit für alle Nutzer

- die Nutzung neuer Technologien im Unterricht möglich,
- ein einheitlicher und einfacher Zugang zu den Schul-Computern gewährt,
- eine eigene, auch von zu Hause erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt,
- ein privater und ein innerhalb von Gruppen (Klassen), erreichbarer Speicherplatz sowie ein Forum bereitgestellt.

Verhaltensregeln

Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer zu achten und zu wahren.

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. **Es ist untersagt, das Passwort anderen Personen mitzuteilen bzw. das Passwort anderer Nutzer zu verwenden.**

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Auch wenn die Daten nur innerhalb des „Schulbereichs“ sichtbar sind, wird deshalb allen Nutzern geraten, hier **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urheber- und Datenschutzrecht zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.

Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver sind ebenso verboten wie die Speicherung von URLs oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese zu vermeiden.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig; sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die **ausschließlich in begründeten Fällen** (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen (Administratoren) in Rücksprache mit den Betroffenen bzw. ihren Eltern ausgewertet werden.

Kommunikation/E-Mail

Jeder Nutzer erhält zur schulbezogenen Kommunikation eine eigene E-Mail-Adresse nach dem Schema vorname.nachname@ernestinum-rinteln.de.

Es gelten die folgenden Regeln:

- Der Versand von Spam, Massenmails etc. ist verboten.

- Es ist ebenso verboten, die E-Mailadresse zur Anmeldung bei anderen Seiten zu verwenden oder Mails von anderen Adressen auf die Schul-E-Mail-Adresse weiterzuleiten.
- Mails mit großen Anhängen (>20 MB) sind zu vermeiden.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich **nicht** dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Sie verhalten sich im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich (nicht per E-Mail!!) bei einem Administrator beantragen.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit sind die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Änderung der Nutzungsbedingungen, salvatorische Klausel

Die Schulleitung kann diese Nutzungsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die Benutzer werden durch Aushang bzw. per E-Mail über die Änderung informiert. Änderungen gelten als akzeptiert, wenn ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem intendierten Zweck der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, wenn sich diese Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.

Nutzungsbedingungen Microsoft Office (Schülerinnen und Schüler)

Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: „Nutzerinnen und Nutzer“) können das Softwarepaket „Microsoft Office 365“ in der jeweils aktuellen Version kostenlos auf jeweils bis zu 5 PCs/Macs und 5 mobilen Endgeräten nutzen.

Für die Lizenzierung der Software erstellen die Administratoren für alle Nutzerinnen und Nutzer ein schulbezogenes Microsoft-Konto mit einer Ziffernfolge als Benutzernamen. Die Zuordnung der Ziffernfolge zu den Klarnamen der Nutzerinnen und Nutzer ist schulintern und wird nicht an Microsoft weitergegeben. Mit dem angelegten Microsoft-Konto kann die Software heruntergeladen und auf den Geräten der Nutzerinnen und Nutzer aktiviert werden.

Für die Administratoren werden lediglich folgende Informationen angezeigt:

- Anzahl der Aktivierungen,
- Bezeichnung der Rechner, auf denen die Software aktiviert wurde,

- ggf. alternative E-Mail-Adresse zur Kennwortwiederherstellung (freiwillige Angabe des Nutzers).

Darüber hinaus gelten die Datenschutzbedingungen von Office 365, die unter folgenden Links eingesehen werden können:

<https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

<https://products.office.com/de-de/business/office-365-trust-center-welcome>

Die Nutzung der Online-Funktionen von Office 365 (Office Online, OneDrive etc.) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich; daher sind diese Dienste deaktiviert.

Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und gebunden an die Teilnahme der Schule am entsprechenden Abo-Programm von Microsoft; es läuft mit diesem gemeinsam aus. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist freiwillig.

Die Anmeldedaten dürfen nicht an Dritte weitergeben; er/sie verpflichtet sich, die Daten entsprechend vertraulich zu behandeln und ein hinreichend sicheres Passwort zu wählen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung darf die Schule den Account jederzeit löschen oder deaktivieren.

Nutzungsordnung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken

Die Nutzung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken (z.B. Computereinrichtungen, Netzwerk, Internetzugang) und privater Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik (z.B. Handy, Netbook, Notebook) setzt den Respekt und die Wertschätzung der Mitmenschen und die Achtung schulischer und gesetzlicher Regelungen sowie des materiellen und geistigen Eigentums anderer voraus.

Neben dem persönlichen Respekt gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts. Zwar sorgt die Schule für umfangreiche Filtermaßnahmen, es ist aber in jedem Fall verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder andere vergleichbare Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden.

Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6

Der Religionsunterricht leistet einen Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule, indem er u.a. die **Bedeutung christlicher Wertvorstellungen für das Zusammenleben der Menschen** thematisiert. Daher werden neben biblisch-religiösen Fragestellungen auch Fragen nach der eigenen Existenz gestellt. Dies verdeutlichen die abgedruckten Themenbereiche, die von der zuständigen Fachkonferenz für evangelische und katholische Religion festgelegt wurden.

Am Ernestinum wird der Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6 **konfessionell-kooperativ** unterrichtet, d.h. evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler lernen im Religionsunterricht gemeinsam.

Dabei werden in der Regel Lerngruppen gebildet, die sich aus Schülerinnen und Schülern höchstens zweier Klassen zusammensetzen. Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht lernen damit Kinder miteinander, die auch in anderen Fächern *gemeinsam* unterrichtet werden. Damit bietet der konfessionell -kooperative Religionsunterricht in besonderer Weise die Möglichkeit, über das Verbindende und Gemeinsame des christlichen Glaubens miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei ist er selbstverständlich auch offen für konfessionslose Schülerinnen und Schüler.

Da der Unterricht **schulrechtlich** konfessioneller Religionsunterricht entsprechend der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft ist, erscheint für das Fach Religion im **Zeugnis** unter den Bemerkungen ein ergänzender Zusatz, in dem die Konfession genannt ist, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. („Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ als evangelischer, bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt.“)

Themenbereiche des Religionsunterrichts in den Jahrgängen 5 und 6

Jesus in seiner Zeit und Umwelt Stationen im Leben Jesu, Einfinden in die Bibel

Feste und Feiern in den abrahamitischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) Religiöse

Feste als Rhythmisierung des Jahres

- Ich – Du – Wir: Gemeinsame Regeln, Konflikte und ihre Lösungen auf der Grundlage des biblisch-christlichen Menschenbildes
- Gemeinsam glauben in verschiedenen Kirchen: evangelisch – katholisch
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- Vertrauen in Gott (Abraham) Abrahams Gottvertrauen als Beispiel für heute
- Mensch und Schöpfung: Gottes Schöpfung – den Menschen anvertraut
- Rede von und mit Gott Vorstellungen von Gott und Gott in Lebensgeschichten

Fachgruppen ev. und kath. Religion

Werte und Normen

Laut Niedersächsischem Schulgesetz soll das Fach Werte und Normen „religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und den Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen vermitteln.“

Religiös und weitgehend weltanschaulich neutral

Das Fach Werte und Normen ist **religiös und weitgehend weltanschaulich neutral**. Im Unterschied zum Religionsunterricht gibt das Fach keine Antworten auf der Grundlage konfessioneller Vorgaben. Die weltanschauliche Neutralität endet dort, wo moralische Beliebigkeit im Sinne von „Alles geht, ist möglich und gut“ gefordert wird.

Das Fach bezieht seine Orientierung aus dem **Grundgesetz** und dessen Verankerung in der **Achtung der Würde des Menschen** und in der Anerkennung der Gültigkeit der **Menschenrechte**.

Themenbereiche der Schuljahrgänge 5 und 6

- Absprachen, Regeln, Rituale
- Umgang mit Erfolg und Misserfolg
- Konflikte und Konfliktlösungen
- Festtage und Feiertage im Jahreszyklus
- Erklärungen zur Weltentstehung
- Sucht und Abhängigkeit
- Natur als Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch
- Wahrheit und Lüge

Themenbereiche der Schuljahrgänge 7 und 8

- Der junge Mensch auf der Suche nach Identität, Freundschaft, Liebe und Sexualität
- Leben in einer christlich geprägten Kultur
- Schuld und Strafe
- Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen
- Mensch und Natur

Themenbereiche der Schuljahrgänge 9 und 10

- Tod und Sterben
- Recht und Gerechtigkeit
- Grundzüge der christlichen Religionen (im Vergleich mit anderen Weltreligionen)
- Eine Moral oder viele Moralen
- Die Menschenwürde: Begründungen und Gefährdungen
- Der Einzelne und der Staat

Unterrichtsarbeit:

Neben der Vermittlung von ethischem Orientierungswissen („Goldene Regel“, „Kategorischer Imperativ“, „Utilitarismus“ usw.) versucht das Fach, die Schüler altersgemäß für moralische Konflikte zu sensibilisieren und deren moralische Urteilsfähigkeit und Fähigkeit zur Konfliktlösung herauszubilden. Grundsätzlich versuchen wir, den Schülern die Lebensnähe des Faches und der unterrichtlichen Arbeit deutlich zu machen, indem wir immer wieder **aktuelle Ereignisse und Probleme** (moralische Dilemmata) in den Unterricht integrieren.

Sport- und Schwimmunterricht

- Bestimmungen für den Schulsport -

Sportunterricht

Folgende Auflistung für das richtige Verhalten im Sportunterricht soll dazu beitragen, dass es möglichst nicht zu Missverständnissen, Verletzungen oder grobem Unfug kommt. Bitte beachten Sie auch als Eltern diese Absprachen. Mit den Kindern werden die Informationen im Sportunterricht besprochen und anschließend im „grünen Heft“ unterschrieben.

Weg / Zeit

- Es ist der kürzeste und sicherste Weg zwischen Schule und Schwimmhalle zu wählen.
- Ihr sollt euch *nach* dem ersten Klingeln auf den Weg zur Sporthalle machen! Der Sportunterricht beginnt und endet pünktlich, um nachfolgenden Unterricht zu gewährleisten und damit ihr nach Schulschluss die Busse erreichen könnt.

Verhalten in der Kabine/ Wertsachen

- Beim Umziehen in den Kabinen herrscht Ruhe und Ordnung. Die Sporthalle/ Schwimmhalle darf erst betreten werden, wenn der unterrichtende Lehrer anwesend ist.
- Wertsachen (Geld, Handy) sollten gar nicht erst mit in die Sporthalle genommen werden. Eure persönlichen Gegenstände werden in der Sporthalle von dem Lehrer/ der Lehrerin eingeschlossen, in der Schwimmhalle erhaltet ihr einen Chip für das Schließfach.

Sportgerechte Kleidung/ Hygiene

- Beim Sportunterricht sollen enganliegende Sportkleidung und saubere Sportschuhe mit möglichst heller Sohle getragen werden.
- Brillenträger sollten unbedingt Sportbrillen oder Kontaktlinsen tragen, um Verletzungen zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler mit langen Haaren haben ihre Haare zusammenzubinden oder hochzustecken. Es ist selbstverständlich, dass die Sportkleidung gewaschen/gewechselt wird und ihr euch nach dem Unterricht „frisch macht“.
- Wer am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen kann, bringt kurze Sportkleidung mit und übernimmt kleinere Aufgaben.

Sicherheit

- In den „Bestimmungen für den Schulsport, RdErl. des MK“ werden Vorschriften für die Sportkleidung, das Tragen von Schmuck usw. festgelegt, die wir Sportlehrkräfte und Schülerinnen und Schüler beachten müssen. Dazu gehören:
 - **Lange Haare müssen zusammengebunden werden.**
 - **Das Tragen von Schmuckgegenständen jeglicher Art (z.B. Ringe, Halsketten, Gürtel, Uhren, Haarspangen, Freundschaftsbänder, Piercings usw.) ist grundsätzlich im Sportunterricht nicht gestattet.**
 - **Fingernägel sind kurz zu halten. Lange Fingernägel beherbergen im Sportunterricht eine Verletzungsgefahr für sich selbst und für die Mitschülerinnen und Mitschüler. Auch ein Abkleben sämtlicher langer Fingernägel kann diese Gefahr nicht ausschließen.**

- Selbst eine schriftliche Genehmigung von Seiten der Eltern/Erziehungsberechtigten entbindet uns Sportlehrkräfte nicht, darauf zu bestehen, dass jeder Schmuck vor dem Sportunterricht abgelegt wird und die Fingernägel kurzgehalten sind.
- Eine schriftliche Versicherung, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten selbst für die Haftung bei Verletzungen aufkommen, die durch das Tragen von Schmuck oder langer Fingernägel im Sportunterricht entstanden sind, ändert daran nichts.
- Schmuckstücke, die sich nicht ablegen lassen oder nicht abgelegt werden können (z.B. Ohringe, Ohrstecker oder Piercings jeglicher Art) müssen mit einem geeigneten Klebeband (z.B. Leukoplast) abgeklebt werden! Nicht abnehmbare Freundschaftsbänder müssen komplett abgeklebt werden.
- Wir Sportlehrkräfte sind nicht in der Lage, vor dem Sportunterricht bei den Schülerinnen und Schülern Ohrstecker oder Piercings abzukleben! Dies müssen die Schülerinnen und Schüler selbst oder gegenseitig bewerkstelligen. Die Schule stellt das dazu notwendige Material (Leukoplast, Leukotape etc.) nicht zur Verfügung, es muss von den betreffenden Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden!
- Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann zum **Ausschluss von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** führen und als **Minderleistung** in die **Sportnote** einfließen. Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages bitten wir Sportlehrkräfte deshalb um die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Umsetzung des Erlasses.
- Wir möchten ebenfalls die Eltern/Erziehungsberechtigten auf folgenden Haftungsausschluss aufmerksam machen: Geben Schülerinnen oder Schüler den Sportlehrkräften ihre Wertsachen (Handys, Schmuck, Schlüssel, Fahrkarte usw.) zur Aufbewahrung ab, so kann dennoch keinerlei Haftung übernommen werden.
- Das Essen in der Sporthalle ist ebenfalls untersagt, Kaugummis sind während des Sportunterrichts strengstens verboten!

Krankheit/Verletzung

- Eine Sportbefreiung ist keine Befreiung vom Unterricht, so dass auch verletzte/ranke Schülerinnen und Schüler entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten Aufgaben im Sportunterricht übernehmen können.
- Könnt oder dürft ihr aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport machen, bringt ihr bitte am Tag der Krankheit eine Entschuldigung eurer Eltern/Erziehungsberechtigten mit. Sollte eine Verletzung/Krankheit *länger als zwei Wochen* andauern, ist im Regelfall ein ärztliches Attest vorzulegen. Falls Sportarten nicht oder nur begrenzt ausgeübt werden können, ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bewertung

- Für die Bewertung des Sportunterrichts zählt natürlich eure sportliche Leistung, die man messen und beurteilen kann. Wichtig sind aber z.B. auch euer Verhalten in der Gruppe, eure Hilfsbereitschaft, eure Fairness, die Akzeptanz eines Schiedsrichters, eure mündliche Beteiligung an Unterrichtsgesprächen und eure Bereitschaft beim Auf- und Abbau von Geräten mitzuhelfen.

Schwimmunterricht – spezielle Regelungen

Schwimmen in der Sek I:

Im Sportunterricht des 6. Jahrgangs findet eine Unterrichtseinheit Schwimmen statt. Damit die Kinder im Klassenverband sinnvoll unterrichtet werden können, sollten sie schon im Vorfeld sicher schwimmen lernen. Das Bronze-Schwimmabzeichen ist ein guter Nachweis dieser Schwimmfähigkeit, die von der DLRG oder den Schwimmmeistern der Bäderbetriebe Rinteln bescheinigt werden kann.

Viel Spaß und Erfolg!

Eure Sportlehrerinnen und Sportlehrer

Bezug:

„Bestimmungen für den Schulsport - Niedersachsen“ (Auszug)

Punkt 2: Sorgfaltspflicht- und Aufsichtspflicht

Punkte 2.1 Allgemeines

„Die Aufsichtsführung obliegt den Lehrkräften [...]“

Punkt 2.1.9 Körperliche Verschönerungen dürfen der Teilnahme am Schulsport nicht entgegenstehen.

Arbeit als Elternvertreter am Gymnasium Ernestinum

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind und Sie haben einen Schulwechsel vor sich.

Neu werden unter anderem die Größe der Schule und die Schülerzahlen sein. Was bleibt, ist das gewünschte Engagement in der Elternarbeit. Dazu möchten wir Ihnen schon an dieser Stelle ein paar Informationen geben.

Am ersten Elternabend der 5. Klasse muss eine Klassenelternvertretung gewählt werden. Dies sind die oder der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Weiterhin werden Vertreter/-innen für die Zeugiskonferenz und die Klassenkonferenz gewählt. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass mindestens ein Mitglied der Klassenelternvertretung auch in die Klassenkonferenz gewählt wird.

Die Amtszeit erstreckt sich über 2 Jahre. Während dieser Zeit vertreten Sie die Schüler/innen und Eltern Ihrer Klasse.

Als Klassenelternvertretung nehmen Sie an den Schulelternratssitzungen, die in der Regel zweimal pro Schulhalbjahr stattfinden, mit allen Elternvertreterinnen und Elternvertretern der Schule teil. In diesem Gremium können Sie sich noch in andere Bereiche wie Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz oder Schulvorstand wählen lassen.

Am ersten Elternabend der 5. Klasse werden sich Mitglieder des Schulelternrates vorstellen und Ihnen weitere Informationen geben.

Es wäre schön, wenn Sie sich zur Elternarbeit bereit erklären würden, denn Schule lebt auch durch die Elternarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr SER-Vorstand

Kriterien zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Arbeitsverhalten

- Mitarbeit im Unterricht und in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- ordentliche und selbstständige Führung und Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien (Heft, Mappe, Ordner etc.)
- selbstständiges und zielorientiertes Arbeiten in der Einzel- sowie in der Gruppenarbeit
- Zuverlässigkeit in der Einhaltung von Absprachen und Arbeitsregeln

A „Verdient besondere Anerkennung“

- Die Kriterien von B werden in besonderem, im Regelfall nicht zu erwartendem Maße erfüllt
- stete und aktive Teilnahme am Unterricht
- zeigt Eigeninitiative z. B. durch Beschaffen von Zusatzmaterialien für den Unterricht,
- Teilnahme an Wettbewerben oder Praktika, die Bezug zum Unterricht haben

B „Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“

- Die Kriterien von C werden nicht nur im Allgemeinen erfüllt, sondern es wird auch noch benennbares und positives Verhalten gezeigt, das über das durchschnittliche Maß hinausgeht

C „Entspricht den Erwartungen“

- beteiligt sich aktiv und selbstständig am Unterricht
- der Unterricht wird vor- und nachbereitet, z B. auch in der Form von Hausaufgaben
- Arbeitsmaterialien jeglicher Art sind vollständig und ordentlich vorhanden ➤ arbeitet allein und auch in Gruppen selbstständig und zielorientiert

D „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“

- beteiligt sich wenig aktiv und selbstständig am Unterricht
- Aufmerksamkeit sowie Eigeninitiative und Ausdauer sind gering
- der Unterricht wird wiederholt nicht vor- und nachbereitet
- Hausaufgaben werden wiederholt nicht oder nicht sorgfältig bzw. vollständig angefertigt
- Arbeitsmaterialien sind wiederholt nicht vollständig
- arbeitet sowohl allein als auch in Gruppen wiederholt nicht konstruktiv mit

E „Entspricht nicht den Erwartungen“

- beteiligt sich nicht oder so gut wie nie am Unterricht
- Aufmerksamkeit sowie Eigeninitiative und Ausdauer sind kaum vorhanden
- der Unterricht wird meistens oder immer weder vor- und nachbereitet
- Hausaufgaben werden meistens oder immer nicht oder nicht sorgfältig bzw. vollständig angefertigt
- Arbeitsmaterialien sind zumeist nicht vollständig
- arbeitet sowohl allein als auch in Gruppen meistens nicht mit

Sozialverhalten

- Achtung anderer, Fairness, Hilfsbereitschaft, Konflikt- und Reflexionsfähigkeit sowie Reflexionsbereitschaft im Umgang mit allen Teilnehmern am Schulleben
- Einhaltung angemessener Umgangsformen gegenüber allen Teilnehmern am Schulleben
- Zeigen von Verlässlichkeit im Verhalten, welches sich im selbstständigen Vereinbaren und Einhalten von Regeln, der Übernahme von Verantwortung manifestiert.
- Aktive Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

A „Verdient besondere Anerkennung“

- Die Kriterien von B werden in besonderem, im Regelfall nicht zu erwartendem Maße erfüllt
- Besonderes und benennbares Engagement für einzelne Personen oder Gruppen, das Schulleben oder das Umfeld der Schule werden gezeigt

B „Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“

- Die Kriterien von C werden nicht nur im Allgemeinen erfüllt, sondern es werden auch noch benennbare und positive Verhalten gezeigt, die über das durchschnittliche Maß hinausgehen

C „Entspricht den Erwartungen“

- verhält sich respektvoll, verantwortungsbewusst und hilfsbereit
- zeigt angemessene Umgangsformen
- erkennt die Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer positiv an
- verhält sich verlässlich als auch pünktlich und hält Regeln und Absprachen selbstständig ein
- Kritik wird angemessen geübt und angenommen

D „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“

- verhält sich wiederholt respektlos, verantwortungslos und wenig hilfsbereit
- lässt es an angemessenen Umgangsformen fehlen, ist wiederholt unhöflich
- ist wiederholt unpünktlich, unzuverlässig und hält sich nicht an Regeln und Absprachen
- diskreditiert durch Äußerungen oder eigenes Verhalten Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer
- stört wiederholt den Unterricht, Mitschüler in ihrer Entfaltung oder allgemein das Schulleben und den Schulfrieden

E „Entspricht nicht den Erwartungen“

- verhält sich häufig oder meistens respektlos, verantwortungslos und wenig hilfsbereit
- lässt es an angemessenen Umgangsformen fehlen, ist häufig oder meistens unhöflich
- ist häufig oder meistens unpünktlich, unzuverlässig und hält sich nicht an Regeln und Absprachen
- diskreditiert oft durch Äußerungen oder eigenes Verhalten Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer
- stört häufig den Unterricht, Mitschüler in ihrer Entfaltung oder allgemein das Schulleben und den Schulfrieden

Handys, Smartphones und Smart-Watches

Die Regelung zur Nutzung dieser Geräte ist seit dem 23.04.2026 Teil der Schulordnung.

Ziele der Handy-Regelung sind:

Die Regelung setzt sich zum Ziel, den bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit den o.g. Geräten zu fördern. Dies wird durch Vermittlung von Medienkompetenz im Schulalltag unterstützt. Die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) der Oberstufe, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte dienen den jüngeren SuS als Vorbild.

Eine Nutzung der Geräte soll auf ein Minimum reduziert werden, um negative Auswirkungen auf die schulischen Leistungen sowie auf das soziale Verhalten zu vermeiden. Die Regelungen schaffen eine konzentrationsfördernde Lernumgebung zur Fokussierung auf die schulischen Aufgaben. Darüber hinaus werden sich die SuS den Auswirkungen der Bildschirmzeit auf ihre körperliche und geistige Gesundheit bewusst. Des Weiteren wird die Gesundheit gefördert, weil Stress- und Angstzustände minimiert werden. Diese können u.a. ursächlich auf den ständigen Zugang zu sozialen Medien, anderen digitalen Inhalten sowie auf die ständige Präsenz der Geräte zurückgeführt werden. Die Regelungen führen zur Förderung eines respektvollen Umgangs mit der Privatsphäre anderer, indem die Schulgemeinschaft den Schutz persönlicher Daten garantiert. Das unautorisierte Filmen oder Fotografieren von Personen sowie die unberechtigte Weitergabe oder der Missbrauch wird verhindert. Die Schulgemeinschaft spricht sich klar gegen Cyber-Mobbing und Online-Belästigung aus und stärkt mit dieser Regelung ein sicheres Umfeld. Die Möglichkeit, dass SuS Zugang zu schädlichen oder strafrechtlich relevanten Inhalten haben und diese verbreiten, wird unterbunden.

Die Schule stellt sicher, dass es Möglichkeiten gibt, sich über den Daltonraumplan, Vertretungspläne, Uhrzeiten und aktuelle Neuigkeiten zu informieren.

Schulordnung am Gymnasium Ernestinum Rinteln

Die Schule hat die Aufgabe, Wissen zu vermitteln, Fähigkeiten zu entwickeln, zu erziehen und die Schüler auf das Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten.

Dazu ist es erforderlich, einen reibungsarmen Ablauf des Schulbetriebes zu gewährleisten. Dieses soll durch die nachfolgende Schulordnung erreicht und sichergestellt werden.

Ihr liegen folgende **Grundsätze** zugrunde:

- Jeder ist dem anderen gegenüber verantwortlich.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich zueinander rücksichtsvoll und höflich.
- Niemand darf in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet werden.
- Jeder ist verpflichtet, das öffentliche und das persönliche Eigentum zu achten und zu schonen.

1. Vor dem Unterricht

Die Schule wird um 07:15 Uhr geöffnet. Die Anfahrt mit privaten PKW endet für Lehrer und Schüler auf den für sie jeweils ausgewiesenen Parkplätzen.

Das Fahrradfahren auf dem Schulhof ist insoweit gestattet, als keine Gefährdung anderer dadurch entsteht. Das Weisungsrecht des aufsichtführenden Lehrers bleibt davon unberührt.

Der Aufenthalt in den Fachräumen ist vor dem Unterrichtsbeginn untersagt. Die Schüler warten in der Nähe des Fachraumes auf den Lehrer.

2. Verhalten in den Schulräumen

Jeder ist mit dafür verantwortlich, Schäden in den Schulräumen zu verhindern und Verschmutzungen und Energieverschwendung zu vermeiden. „Offene“ Getränke und warme Mahlzeiten dürfen in Unterrichtsräume mit Teppichboden nicht mitgenommen werden. Es ist nicht gestattet durch die Fenster zu klettern.

Schäden sind sofort dem Klassenleiter und den Hausmeistern zu melden.

3. Handys, Smartphones, Smartwatches

Geltungsbereiche

Dieser Abschnitt regelt den privaten Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten, z.B. Handys, Smartphones und Smartwatches. Ausgenommen davon sind Tablets und Laptops, die für den Unterricht bzw. für die schulische Arbeit genutzt werden.

Im Notfall ist die Kommunikation zwischen den Elternhäusern und den Schülerinnen und Schülern (im Folgenden SuS) in beide Richtungen über das Sekretariat weiterhin möglich.

Die hier formulierten Regelungen gelten für **a l l e** SuS auf dem Schulaußengelände sowie in den Schulgebäuden während des Schulbetriebes sowie bei Schulveranstaltungen.

Vor dem Betreten des Schulgeländes verstauen alle SuS ihre Smartphones bzw. Handys ausgeschaltet in ihren Schultaschen o.Ä., deaktivieren die Mithörfunktion von Smartwatches und aktivieren den Schul- bzw. Flugmodus von Smartwatches.

Das Anfertigen von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist untersagt. Dies gilt auch in den unten aufgeführten „Handyzonen“.

In Ausnahmefällen können Lehrkräfte die Nutzung der Geräte für Unterrichtszwecke und auf Schulveranstaltungen befristet erlauben.

Die dauerhafte Nutzung eines Gerätes aus medizinischen Gründen kann nach Absprache gestattet werden.

Handy- bzw. Smartphone-Zonen und -Zeiten

Für die SuS der Jahrgänge 5 – 7 gilt ein generelles Nutzungsverbot von Handys bzw. Smartphones.

Für die SuS von Jg. 8 – 10 gilt während der Mittagspause (6. Stunde) der Schulhofbereich direkt vor dem Lehrerzimmer bis zur „ersten weißen Linie“ als „Handyzone“.

Für die SuS der Jg. 11 - 13 gilt zeitlich unbegrenzt der Sek.-II-Trakt und der Bereich vor dem Oberstufeneingang als „Handyzone“.

Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten, Tests

Smartwatches sowie Handys bzw. Smartphones sind während aller Prüfungssituationen, z.B. bei Klassenarbeiten, Klausuren oder Tests, zentral im Prüfungsraum abzulegen.

Die Nichtbeachtung gilt als Täuschungsversuch, über den die Eltern schriftlich informiert werden.

Auch das Mitführen eines Zweitgerätes innerhalb sowie außerhalb des Prüfungsraums gilt grundsätzlich – unabhängig vom Prüfungsformat, von der Bedeutung der Prüfung oder von der tatsächlichen Nutzung des Gerätes – als Täuschungsversuch.

Maßnahmen bei Verstößen

1. Ermahnung und Hinweis auf die Schulordnung.
2. Bei wiederholten Verstößen erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten per Elternbrief sowie die Ablage einer Kopie der Mitteilung in der Akte. Zusätzlich ist es zulässig, das Gerät einzuziehen, die Eltern zu einem Gespräch einzuladen und ihnen das Gerät auszuhändigen.
3. Nach drei Elternbriefen erfolgt ein Gespräch der Eltern mit der Schulleitung.
4. Die Klassenleitungen berücksichtigen Verstöße für die Bewertung des Sozialverhaltens.
5. Bei s c h w e r w i e g e n d e n Verstößen (Audioaufnahmen, Filmaufnahmen, Betrachten z.B. pornographischer Inhalte usw.) wird das Gerät zur Abwendung eines Nachteils für Lehrkräfte und Mitschülerinnen sowie Mitschüler eingezogen. Dies zieht eine Benachrichtigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und eine Notiz für die Akte bis hin zur Strafanzeige nach sich.

4. Verhalten während der Freistunden

Die Schülerinnen und Schüler können sich während der Freistunden in der Halle, dem Forum, dem Lichthof, im Bistro und in der Bibliothek aufhalten, sofern sie niemanden stören; der Aufenthalt im Obergeschoss ist nicht gestattet.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen, sonst besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Begrenzung des Schulgeländes wird von der Schule definiert. Schüler, die aus Krankheitsgründen vorzeitig die Schule verlassen möchten, müssen sich bei einem Fachlehrer ihrer Klasse abmelden.

5. Pausen

Alle Schüler verlassen zu Beginn der großen Pausen (also nach der 2. und 4. Stunde und in der Mittagspause) das Obergeschoss. Das Betreten des Obergeschosses während der großen Pausen ist nicht gestattet.

Die Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 dürfen sich auch auf dem Oberstufenhof aufhalten.

Lauf- und Ballspiele sind nur auf den Schulhöfen gestattet.

Beim ersten Gongzeichen am Ende der Pausen begeben sich alle Schüler umgehend zu ihren Klassen- oder Fachräumen. Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Wechsel der Unterrichtsräume und der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde.

6. Drogen (Alkohol, ...) in der Schule

Das Mitbringen von Alkohol und sonstigen Drogen in die Schule ist in jedem Falle verboten. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

7. Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen im Schulzentrum außerhalb der Unterrichtszeit sind von dem Schulleiter zu genehmigen.

8. Besondere Räume

Für die Sporthalle, die Bibliothek und die Fachräume gelten besondere Bestimmungen.

9. Fundsachen

Fundsachen sind, soweit sich der Eigentümer nicht sofort ermitteln lässt, beim Hausmeister abzugeben.

10. Verstöße

Vergehen gegen die Schulordnung werden neben den schulgesetzlichen Möglichkeiten mit zusätzlichen gemeinnützigen Aufgaben belegt.

11. Kenntnisnahme

Die Schulordnung wird den Schülern aller Klassen und Tutorengruppen überreicht und mit ihnen besprochen; ein entsprechender Vermerk wird ins Klassenbuch eingetragen. Sie wird zu Beginn der Schulzeit von Schülern und Eltern unterschrieben.

Die Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz des Gymnasiums am 23.06.2004 beschlossen und am 23.04.2026 von der Gesamtkonferenz um die Handyregelung ergänzt.

Schulvereinbarung am Gymnasium Ernestinum Rinteln

Dieses Ziel – „Bei gegenseitiger Achtung die eigenen Fähigkeiten entfalten“ – verfolgen alle am Schulleben Beteiligten: Jeder soll sich seinen eigenen Fähigkeiten entsprechend entwickeln können und Anregungen für eigenverantwortliches Handeln erhalten. Dabei sind die Entwicklung des sozialen Miteinanders und die Toleranz gegenüber anderen Sichtweisen unerlässlich.

Wir wollen aus Schule das Beste machen!

Was heißt das für Lehrer/innen? Wir stärken und fördern die Schüler/innen und bieten Anreize zum Lernen, damit jedes Kind sein Leistungspotenzial ausschöpfen kann. Dabei bemühen wir uns um die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Was heißt das für Schüler/innen? Wir zeigen Bereitschaft zum Lernen und zu aktiver Mitarbeit und versuchen jeden in seiner Persönlichkeit zu akzeptieren und ernst zu nehmen.

Was heißt das für Eltern? Wir zeigen Interesse an der Arbeit der Lehrer/innen und Schüler/innen und sind zur Zusammenarbeit bereit, um eine individuelle Entwicklung der Lernenden zu ermöglichen.

Schule ist ein Ort, an dem viele Menschen auf engem Raum für längere Zeit zusammenkommen. So können schnell Konflikte oder Missverständnisse entstehen. Nachlässigkeit, Bequemlichkeit, Gedanken- oder Rücksichtslosigkeit verschärfen diese Konflikte, unter denen vor allem die Schwächeren zu leiden haben.

Damit das Miteinander gelingen kann, haben wir uns auf grundlegende Regeln verständigt, an die sich alle halten müssen und auf die sich alle verlassen können. Nur in diesem Rahmen kann eine zugleich konfliktarme und lernfördernde Schule wachsen.

Alle – Lehrer/innen, Schüler/innen, Eltern und die an der Schule Beschäftigten –

- bemühen sich um einen freundlichen Umgangston,
- gehen fair miteinander um; belästigen, behindern und schädigen niemanden,
- verzichten auf Gewalt und versuchen, Konflikte durch Gespräche zu lösen oder zu schlichten,
- gestalten und erhalten ihren Arbeitsbereich so, dass sich alle gern in den Räumen und auf dem Schulgelände aufhalten,
- achten auf Pünktlichkeit und eine angemessene Arbeitshaltung und tragen so zu einem funktionierenden Schulalltag bei.

Diese Schulvereinbarung ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zum schulischen Zusammenleben und verstärkt das Bewusstsein dafür, miteinander und voneinander zu lernen. Mit der Unterschrift bestätigen die Unterschreibenden, dass sie sich an die hier genannten Regeln halten bzw. die damit verbundenen Ziele unterstützen wollen.

Schulleiter

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r

Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Versicherungsschutz für Fahrräder und andere Gegenstände

Leider haben wir immer wieder den Verlust oder die Beschädigung eines Fahrrades oder eines anderen Gegenstandes zu beklagen, den die Schüler zur Schule mitführen.

Der Landkreis Schaumburg hat über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) den Versicherungsschutz für Fahrräder und bestimmte weitere Gegenstände während des Schulbesuches übernommen.

Ein Entschädigungsbetrag kann vom KSA aber nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

I. für Fahrräder:

1. Der Schüler hat keinen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung.
2. Der Schulweg beträgt mindestens 1000 Meter.
3. Der Fahrraddiebstahl muss der Polizei angezeigt werden. Die Ermittlungen wegen Fahrraddiebstahls müssen von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sein (eine entsprechende Verfügung ist im Original vorzulegen).
4. Das zuständige Fundamt hat schriftlich bestätigt, dass das Fahrrad nicht als Fundsache abgegeben worden ist.
5. Die Hausratversicherung der Eltern kann nicht in Anspruch genommen werden (eine entsprechende Erklärung ist vorzulegen).
6. Zur Zeitwertermittlung muss ein Rechnungsbetrag des gestohlenen Fahrrades vorgelegt werden. Bei Fahrrädern ist der Leistungsbetrag auf 300,- Euro begrenzt.

II. für Mofas, Mopeds und andere motorbetriebene Fahrzeuge besteht keinerlei Versicherungsschutz.

III. für Taschenrechner (auch graphikfähige) werden maximal 40€ erstattet.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Taschenrechner entweder im Schließfach verschlossen oder vom Eigentümer selbst beaufsichtigt worden war.

IV. Besuch der Bibliothek: Schultaschen und Jacken/Mäntel sind in den Schließfächern zu verwahren.

V. andere Gegenstände:

Grundsätzlich gilt, dass nur für die Gegenstände Versicherungsschutz besteht, die für den Schulgebrauch notwendig sind. Dazu gehören Kleidungsgegenstände, Schultaschen, Lehrbücher, Sehhilfen, Federmappen und Ähnliches.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind: Handys, Bargeld, Schlüssel, Ausweise aller Art und Ähnliches. Zu den Ausweisen zählen auch **Busfahrkarten**, deren Verlust nicht ersetzt wird.

Die Schule bietet den Schülern im Schulgebäude und für den Besuch der Bibliothek Schließfächer und für den Sportunterricht verschließbare Aufbewahrungsräume an. Allerdings erweitert dieses Serviceangebot der Schule nicht den oben genannten Versicherungsschutz. Das heißt, dass beispielsweise gestohlene Handys oder gestohlenes Bargeld in keinem Fall von der KSA ersetzt werden. Selbst dann nicht, wenn diese aus einem verschlossenen Schließfach oder Aufbewahrungsraum entwendet worden sind.

VI. Der Verlust versicherungsfähiger Gegenstände, die außerhalb der Schulzeit (z.B. nachts) aus Schließfächern entwendet werden, wird nicht erstattet.

VII. Der Versicherungsschutz des KSA erfolgt nachrangig und nur dann, wenn der Geschädigte nachweist, dass die eigene Hausratversicherung den Schaden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, mit ihren Kindern gemeinsam und gründlich zu prüfen, welche Gegenstände in die Schule mitgenommen werden sollten. Überlegen Sie bitte auch, durch welche Vorsichtsmaßnahmen Fahrräder und andere Gegenstände vor Verlust geschützt werden können.

Vielen Dank!

